

28.09.84

Fz - AS - In - Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete
und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investi-
tionszulagengesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

A. Zielsetzung

Für die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen und einzelne Fremdenverkehrsorte des Westmünsterlandes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Investitionsvorhaben durch Investitionszulagen zu fördern.

B. Lösung

Die bisher geltende Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung wird durch eine Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung abgelöst. Durch diese Verordnung sollen Gelsenkirchen und die Fremdenverkehrsorte des Westmünsterlandes in die förderungsbedürftigen Gebiete einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Steuermindereinnahmen (-)

bzw. Steuermehreinnahmen (+)

in Mio DM	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Rechnungsjahr 1985	- 10	- 4	- 5	- 1
Rechnungsjahr 1986	- 10	- 4	- 5	- 1

28.09.84

Fz - AS - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete
und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investi-
tionszulagengesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 505 02 - Fr 6/84

Bonn, den 27. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

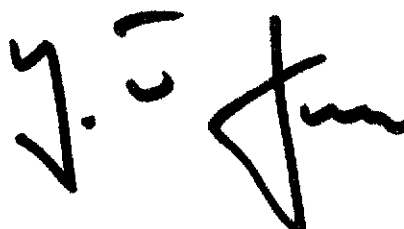
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen
Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im
Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-
verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom of the document.

Achte Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die
Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagen-
gesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverord-
nung)

Vom

1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunktorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 26. März 1984 (BANz. S. 4573) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gehören auch

1. zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg und Oberhausen, die Städte Hattingen und Witten sowie die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1984
die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte, Osnabrück, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen,

2. zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Stadt Bramsche, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

(4) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarkregion Bremen gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die Stadt Achim, die Gemeinden Stuhr, Weyhe, Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede, Ottersberg (Flecken), Oyten, Berne und Lemwerder sowie die Samtgemeinde Thedinghausen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 3
bis zum 31. Dezember 1985 und
2. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 4
bis zum 31. Dezember 1987

beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind. Bei Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 ist weitere Voraussetzung, daß sie nach dem 14. Oktober 1983 begonnen worden sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 25. April 1984 (BGBl. I S. 649) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BAnz. Nr. 215 vom 14. November 1981) bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in Nummer 1 genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Gebiete, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,
3. bei folgenden Gebieten der Arbeitsmarktreion Heide-Meldorf bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist: Kreis Dithmarschen ohne die Städte Brunsbüttel, Marne, sowie die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marner Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdamm Schmedeswurth, Volsemenhusen,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 der Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung

nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1987 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

BegründungA. Allgemeines

Die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 25. April 1984 (BGBl. I S. 649) bestimmt den Umfang der förderungsbedürftigen Gebiete und der fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes durch Verweisung auf die durch den 12. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" seit dem 1. Januar 1983 geltende Abgrenzung der Fördergebiete und Fremdenverkehrsgebiete.

Dieser Gebietsstand hat sich seitdem in zweifacher Hinsicht verändert:

1. Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 26. März 1984 wurde die Arbeitsmarktregion Gelsenkirchen - identisch mit der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen - als zusätzliche Region in das Fördergebiet aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte insbesondere im Hinblick darauf, daß Gelsenkirchen die höchste strukturelle Arbeitslosigkeit innerhalb der Regionen aufweist, die keine Förderregionen sind.
2. In Nordrhein-Westfalen wurden ebenfalls durch Beschluß des Planungsausschusses vom 26. März 1984 weitere Gemeinden in das fremdenverkehrsgebiet der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen. Es handelt sich hier um Orte des Westmünsterlandes, die die grundsätzlichen fremdenverkehrsstrukturellen Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die förderungsbedürftigen Gebiete außerhalb des Zonenrandgebiets

und des Steinkohlenbergbaubereichs Saar sowie die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes zu bestimmen und bei nachhaltiger Änderung der regionalen Wirtschaftsstruktur den veränderten Verhältnissen anzupassen. Da die Ermächtigung des Investitionszulagengesetzes und die entsprechende Vorschrift des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe hinsichtlich der Gebietsabgrenzung übereinstimmen, soll die Abgrenzung der förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes an die Beschlüsse des Planungsausschusses angepaßt werden. Der vorliegende Entwurf einer Achten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung trägt den vom Planungsausschuß vorgenommenen Veränderungen Rechnung.

B. Im einzelnen

Zu § 1:

Da eine namentliche Aufzählung der zu den förderungsbedürftigen Gebieten und zu den Fremdenverkehrsgebieten gehörenden kommunalen Gebietskörperschaften in der Verordnung zu umfangreich wäre, wird von einer solchen Aufzählung - wie bei den bisherigen Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnungen - abgesehen. Statt dessen wird in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung auf die amtliche Bekanntmachung des 13. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 16. Mai 1984 (Seite 4573) verwiesen.

Die Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung entsprechen inhaltlich voll den Vorschriften der Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung. Sie betreffen den Anwendungsbereich und -zeitraum des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen.

Zu § 2:

Entsprechend den Vorschriften in den bisherigen Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnungen soll § 2 sicherstellen, daß sich bei den genannten Erweiterungen des Gebietsstandes die Förderung auch auf neu gewonnene Geländeflächen erstreckt.

Zu § 3:

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 sieht vor, daß die Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung zeitgleich mit dem 13. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe rückwirkend ab 1. Januar 1984 in Kraft tritt. Zum gleichen Zeitpunkt soll die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung außer Kraft treten.

Die Übergangsregelungen in § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung entsprechen den in der Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung enthaltenen Regelungen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuabgrenzung der Förder- und Fremdenverkehrsgebiete entstehen nach grober Schätzung die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Steuermindereinnahmen (-)				
bzw. Steuermehreinnahmen (+)				
in Mio DM	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Rechnungsjahr 1985	-10	-4	-5	-1
Rechnungsjahr 1986	-10	-4	-5	-1

Durch die Verordnung entstehen keine Auswirkungen auf das Preisniveau und auf die Einzelpreise.

16.11.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und
über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist die Jahreszahl "1984"
durch die Jahreszahl "1985" zu ersetzen.

Begründung:

Die Abgrenzung der förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes wird an die Beschlüsse des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" angepaßt. Der Planungsausschuß hat am 25. Oktober 1984 beschlossen, daß die Übergangsregelung für die Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1985 verlängert wird.